

Sitzungsvorlage 174/2017

öffentlich

TOP: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Abwasserbeseitigung Weißenfels- AöR (Verwaltungskostensatzung Abw WSF AöR)

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	27.09.2017	
Stadtrat	19.10.2017	

☐ Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐ Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl ☐ üpl ☐
aus dem lfd. Haushalt:	☐	Deckung in Budget Nr.	
aus VE / Resten:	☐	aus Produkt:	
KSt:		aus SK / USK	
SK:		aus Maßnahme-Nr.	
USK:		Ansatz auf SK	
		noch verfügbar im SK	
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Beim Vollzug der Verwaltungskostensatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts (Abw WSF AöR) vom 21.08.2014 ist es vermehrt zu Problemen, insbesondere zu Abgrenzungsfragen, hinsichtlich der anzuwendenden Kostentarife gekommen. Für eine Vielzahl von häufig wiederkehrenden Verwaltungstätigkeiten, zu denen ein Beteiligter Anlass gegeben hat, enthält die bisherige Satzung keinen Tarif. Gebühren konnten deshalb oft nicht oder nur unzureichend festgesetzt werden.

Es wurde darum erforderlich die Satzung und dazugehörigen Kostentarif zu überarbeiten. Wegen des Umfangs der notwendigen Änderungen sind Satzung und Kostentarif (vgl. **Anlage 1**) neuzufassen.

Die Satzung wurde an die gesetzliche Grundlage gem. § 4 KAG-LSA i. V. m. den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angepasst. Berücksichtigt wurden dabei Erkenntnisse aus der aktuellen Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt sowie die Erfahrungen der Abw WSF AöR bei der Erbringung der kostenpflichtigen Verwaltungsleistungen im Hinblick auf den erforderlichen Zeitaufwand, den Status des Bearbeiters u.a. In diesem Zusammenhang sind die Gebührentatbestände und dazugehörigen Kostentarife präzisiert worden. Auslagentatbestände, die keine praktische Relevanz mehr haben, wurden gestrichen, andere – z.B. Kosten für Eigen- und Fremdanalysen, vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 7 – ergänzt. Im Zuge der Novellierung der Verwaltungskostensatzung und der Ergänzung der Tariftabelle erfolgte eine komplette Neukalkulation der Tarife (vgl. Kalkulationsbericht, **Anlage 2**).

Die Neuregelungen sind getragen von dem Grundsatz, die Verwaltungsgebühren im Interesse der Gebührenschuldner vorhersehbar und berechenbar zu halten. Soweit in der Satzung kein fester Gebührensatz, sondern ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, verstößt der verbleibende Entscheidungsspielraum grundsätzlich nicht gegen das Bestimmtheitsgebot, sondern berücksichtigt, dass Aufwand und Umfang der Verwaltungstätigkeit nicht in jedem Einzelfall vorhersehbar sind.

Hinsichtlich der Rahmengebühr für das Rechtsbehelfsverfahren, durch die der Widerspruch zurückgewiesen wird, erfolgt eine Vorfestlegung des Ermessens dahingehend, dass durch die bereits in der Satzung vorgenommene Staffelung der Gebühr ein geschlossenes Regelungssystem geschaffen wird, in dem die Höhe der Widerspruchsgebühr mit der Höhe der Gegenstandswerte korrespondiert. Eine solche Regelungs- und Verfahrensweise wurde vom OVG Magdeburg, Beschl. v. 07.04.2006 – 4 L 39/06 (juris Rz. 4) nicht grundsätzlich beanstandet. Sie erleichtert die Festsetzung der Widerspruchsgebühr und ist für den Widerspruchsführer eindeutig und vorhersehbar.

Die Vorberatungszuständigkeit des FA beruht auf § 14 Abs. 4 Hauptsatzung, wonach der FA alle Verhandlungsgegenstände i.S.d. § 45 Abs. 2 Ziffer 5,6,7 KVG LSA vorberät, wozu u. a. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und Entgelte gehört.

Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Ziffer 6 KVG LSA.

Risch
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts (Verwaltungskosten-satzung Abw WSF AöR) (Neufassung) (Anlage 1).

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 - Neufassung Verwaltungskostensatzung
- Anlage 1.1 - Kostentarif
- Anlage 2 - Kalkulationsbericht